

Statuten

vom 6. September 2002, Leysin

angepasst anlässlich der DV vom:

**04.09.2004, Les Diablerets, 18.10.2008, Arosa, 15.09.2012, Saas-Fee, 03. 10.2015, Zermatt,
17.09.2016, Val Müstair und 16.09.2017, Saanen**

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1.	Name	4
Art. 2.	Zweck.....	4
Art. 3.	Aufgaben.....	5
Art. 4	Mitgliedschaften	5
Art. 5	Sitz	5
II.	MITGLIEDSCHAFT	6
Art. 6	Mitglieder	6
Art. 7	Kollektivmitglieder.....	6
Art. 8	Einzelmitglieder.....	7
Art. 9	Mitglieder- und Aufnahmereglement	7
Art. 10	Beitragsreglement.....	7
Art. 11	Aufnahmebedingungen.....	7
Art. 12	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
Art. 13	Ausschluss.....	8
III.	ORGANISATION	8
Art. 14	Organe	8
IV.	DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	9
Art. 15	Allgemeines	9
Art. 16	Zusammensetzung	9
Art. 17	Befugnisse	9
Art. 18	Beschlussfassung.....	10
Art. 19	Leitung	10
V.	VORSTAND.....	11
Art. 20	Zusammensetzung des Vorstands	11
Art. 21	Amtsdauer/Konstituierung	11
Art. 22	Befugnisse	11
Art. 23	Beschlussfassung.....	12
VI.	DIE GESCHÄFTSLEITUNG	12
Art. 24	Zusammensetzung	12
Art. 25	Befugnisse	12
VII.	DIE KONFERENZEN.....	12
Art. 26	Definition	12
Art. 26 a	Zusammensetzung	12
Art. 27	Befugnisse / Leitung	13
VIII.	DIE TRÄGERSCHAFTSKOMMISSION / DIE AUSBILDUNGSKOMMISSION.....	13
VIII. a	DIE TRÄGERSCHAFTSKOMMISSION	13

Art. 28	Zusammensetzung	13
Art. 29	Aufgaben / Befugnisse.....	13
Art. 30	Amtsdauer.....	13
Art. 31	Sitzungen	13
VIII.b	DIE AUSBILDUNGSKOMMISSION.....	14
Art. 32	Zusammensetzung	14
Art. 33	Aufgaben / Befugnisse / Leitung.....	14
Art. 34	Amtsdauer.....	14
Art. 35	Sitzungen	14
IX.	DIE MARKETINGKOMMISSION	15
Art. 36	Zusammensetzung	15
Art. 37	Aufgaben / Befugnisse.....	15
Art. 38	Amtsdauer.....	15
Art. 39	Sitzungen	15
X.	DIE AUFNAHME- UND KONTROLLKOMMISSION (AKK)	16
Art. 40	Zusammensetzung	16
Art. 41	Aufgaben / Befugnisse.....	16
Art. 42	Amtsdauer.....	16
Art. 43	Sitzungen	16
XI.	DIE REVISIONSSTELLE	17
Art. 44	Wahl.....	17
Art. 45	Befugnisse	17
XII.	REKURSVORFAHREN.....	17
Art. 46	Rekursinstanz	17
Art. 47	Verfahren	17
XIII.	FINANZIELLE BESTIMMUNGEN.....	18
Art. 48	Einnahmen.....	18
Art. 49	Entschädigungen	18
XIV.	GESCHÄFTSJAHR	18
Art. 50	Geschäftsjahr.....	18
XV.	HAFTUNG.....	18
Art. 51	Haftung	18
XVI.	STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG VON SWISS SNOWSPORTS.....	18
Art. 52	Statutenrevision und Auflösung von Swiss Snowsports.....	18
XVII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
Art. 53	Übergangs und Schlussbestimmungen.....	19

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1. NAME

Unter dem Namen Swiss Snowsports Association (SSSA) (Schneesport Schweiz), (Association Sport de neige Suisse), (Associazione Sport sulla neve in Svizzera), (Federaziun Sport da Naiv Svizzer) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Kurzbezeichnung für den Namen des Vereins lautet Swiss Snowsports (SSSA).

ART. 2. ZWECK

Swiss Snowsports vereinigt Lehrkräfte¹, Kantone, Verbände, Institutionen und Ski- und Schneesportschulen, die sich mit der Ausbildung von Lehrkräften und dem kommerziellen und nichtkommerziellen Schneesportunterricht befassen. Insbesondere verfolgt Swiss Snowsports die folgenden Ziele:

- a) die zielgerichtete Förderung, Entwicklung und Verbreitung von Schneesport und Schneesportarten;
- b) eine gesamtschweizerisch koordinierte Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Schneesportschulleitern mittels:
 - ba) Weiterentwicklung der gesamten Aus- und Weiterbildungskonzepte im methodischen, didaktischen und fachlich-sportlichen Bereich;
 - bb) Herausgabe von zeitgemässen Lehrmitteln für die im Rahmen von Swiss Snowsports geförderten Schneesportarten;
 - bc) Organisation und Durchführung von Kursen im Sinne der Aus- und Weiterbildungskonzepte;
 - bd) Aus- und Weiterbildung von Ausbildnern, Experten und kompetenten Lehrkräften in der Schweiz;
- c) die Durchführung eines wirkungsvollen Marketings, um die Kurse und Dienstleistungen von Swiss Snowsports und der Schneesportschulen zu fördern, anzubieten und bestmöglich zu verkaufen;
- d) Sicherung eines positiven Images der Lehrkräfte und Schneesportschulen in der Schweiz;
- e) Sicherung von geeignetem Nachwuchs an Lehrkräften und Schneesportschulleitern;
- f) Pflege der internationalen Kontakte mit gleichgesinnten Organisationen.

¹ Im Sinne von Lehrpersonen im Schneesportunterricht

ART. 3. AUFGABEN

- a) Swiss Snowsports setzt sich auf nationaler Ebene für die Schaffung und Weiterentwicklung aller Voraussetzungen und Arbeitsgrundlagen für eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Führungskräften im Schneesport ein.
- b) Swiss Snowsports baut nationale Labels, Marken, Produkte und Dienstleistungen auf und stellt diese seinen Mitgliedern gemäss Mitglieder- und Aufnahme-reglement und im Rahmen von Lizenzverträgen exklusiv zur Verfügung.
- c) Swiss Snowsports vertritt national und international die gemeinsamen Interesse aller Mitglieder und koordiniert gesamtschweizerisch deren Anliegen im Bereich Schneesport.
- d) Swiss Snowsports ist Trägerschaft der Berufsprüfung für Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis nach den Richtlinien des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und setzt sich für eine qualitativ hochstehende Berufsprüfung ein.

ART. 4 MITGLIEDSCHAFTEN

Swiss Snowsports ist auf internationaler Ebene Mitglied des Internationalen Skilehrerverbands (ISIA), Internationaler Verband der Schneesport-Instruktoren (IVSI) und des Internationalen Verbandes Skilauf Schulen und Hochschulen (IVSS) sowie von Interski International und vertritt dort die Interessen der Lehrkräfte der Schweiz.

Swiss Snowsports kann weitere Mitgliedschaften auf nationaler oder internationaler Ebene eingehen.

ART. 5 SITZ

Der Sitz von Swiss Snowsports befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

II. MITGLIEDSCHAFT

ART. 6 MITGLIEDER

Swiss Snowsports umfasst Kollektiv- und Einzelmitglieder.

ART. 7 KOLLEKTIVMITGLIEDER

Swiss Snowsports umfasst folgende Kategorien von Kollektivmitgliedern:

A) Kommerziell tätige Skischulen

Kollektivmitglieder der Kategorie A sind Skischulen, die über eine Lizenz gemäss Lizenzreglement verfügen (Lizenzschulen).

Ausnahme:

Als Mitglieder der Kategorie A bis zur Delegiertenversammlung 2015 aufgenommene Ski- und Snowboardschulen ohne Lizenz (Nicht-Lizenzschulen) behalten ihren Status unter Vorbehalt von Art. 13 der Statuten

B) Regionale Schneesportschulverbände

Kollektivmitglieder der Kategorie B können kantonale und regionale Interessenvereinigungen von Schneesportschulen (ehemals regionale Skischulverbände) werden.

Als regionale Schneesportschulverbände gelten:

- BSSV (Bernischer Skilehrer- und Schneesportschulenverband)
- SSSVGR (Schweizer Ski- und Snowboardschulenverband Graubünden)
- WSSV (Walliser Skischulverband)
- SNVD (Conférence des écoles suisses de ski et de snowboard vaudoises)
- Snowsports Zentralschweiz
- VOSS (Verband Ostschweizer Skischulen)
- ATiSS (Associazione Ticino Snowsport)
- AESSO (Association des Ecoles Suisses de Ski et de Snowboard de Suisse occidentale)

C) Kantone mit Schneesportgesetzgebung und Ausbildungsinstitutionen

Kollektivmitglieder der Kategorie C können Kantone mit Schneesportgesetzgebung, Verbände und Institutionen werden, die gemäss den Richtlinien von Swiss Snowsports Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrkräfte im Schneesport durchführen.

D) Nationale am Schneesport interessierte Verbände

Kollektivmitglieder der Kategorie D können nationale Verbände werden, die direkt oder indirekt an der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie an der Förderung des Schneesportlehr- sowie des Schneesportschulwesens interessiert sind.

E) Regional organisierte Interessengruppierungen für Lehrkräfte und Schneesportlehrervereinigungen

Kollektivmitglieder der Kategorie E können nichtkommerziell tätige Schneesportlehrervereinigungen, wie beispielsweise die SI-Vereinigungen werden, die kantonal oder kantonsübergreifend die Interessen von Lehrkräften wahrnehmen, sofern sie über mindestens 20 Mitglieder verfügen.

ART. 8 EINZELMITGLIEDER

Einzelmitglieder können aktive und passive Lehrkräfte werden, die über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Kinderlehrer, Aspirant, Instruktor, Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis oder über eine dieser Stufen äquivalenten Ausbildung verfügen.

Sie können einen Delegierten an die Delegiertenversammlung entsenden. Einzelmitglieder, die über 65 Jahre alt und gleichzeitig seit mindestens 15 Jahren Mitglied sind, werden Freimitglieder. Die Delegiertenversammlung kann Einzelmitglieder zu Ehrenmitgliedern, zu Ehrenpräsident und/oder zu Ehrenski-, Ehren-snowboard-, Ehrentelemark-, Ehrenlanglauf-Lehrer ernennen.

ART. 9 MITGLIEDER- UND AUFNAHMEREGLMENT

Der Vorstand erlässt ein Mitglieder- und Aufnahmereglement, in welchem die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere ihre Stimmrechte, geregelt werden.

Kollektivmitglieder haben dabei über mindestens eine Stimme zu verfügen. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Kategorien von Kollektivmitgliedern entsprechend ihrer Bedeutung in fachlich-sportlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht für das Schweizer Schneesportlehr- und/oder das Schweizer Schneesportschulwesen mehrere Stimmrechte zu gewähren.

Einzelmitglieder können zwecks Ausübung ihres Stimmrechts einen Delegierten an die Delegiertenversammlung entsenden, der an der Delegiertenversammlung über eine Stimme verfügt. Die Einzelmitglieder verfügen insgesamt über eine Stimme.

ART. 10 BEITRAGSREGLEMENT

Jedes Einzel- und Kollektivmitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Delegiertenversammlung erlässt ein entsprechendes Beitragsreglement und setzt die Höhe der zu entrichtenden Mitgliederbeiträge fest.

ART. 11 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

a) Kollektivmitglieder

Wer Kollektivmitglied von Swiss Snowsports werden will, hat bei der Geschäftsstelle ein schriftliches Aufnahmesuch und ein rechtsgültig unterzeichnetes Beitrittsformular einzureichen.

Kommerziell tätige Ski- und Snowboardschulen, bzw. Schneesportschulen, die der Kategorie A von Swiss Snowsports beitreten wollen, müssen überdies die Anforderungen des durch den Vorstand zu erlassenden Mitglieder- und Aufnahmereglements erfüllen.

Die Aufnahme neuer Kollektivmitglieder erfolgt endgültig durch den Vorstand.

Neu aufgenommene Kollektivmitglieder sind erstmals an der auf die Aufnahme folgenden Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

b) Einzelmitglieder

Einzelmitglieder die Swiss Snowsports beitreten wollen, müssen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Kinderlehrer, Aspirant, Instruktor, Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis oder über eine dieser Stufen äquivalenten Ausbildung verfügen.

Die Aufnahme neuer Einzelmitglieder erfolgt durch das Sekretariat von Swiss Snowsports.

ART. 12 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- a) durch Austritt, der dem Vorstand mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist (gilt nur für Kollektivmitglieder).
- b) durch Auflösung bei juristischen Personen bzw. im Todesfall bei natürlichen Personen;
- c) durch Ausschluss mittels Vorstandsbeschluss.

ART. 13 AUSSCHLUSS

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) wenn es in grober Weise gegen die Interessen von Swiss Snowsports oder des Schneesportwesens im Allgemeinen verstösst oder anderweitig die Loyalitätspflicht gegenüber Swiss Snowsports verletzt hat;
- b) wenn es seinen (insbesondere finanziellen) Pflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.

Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Vorbehalten bleibt der Rechtsweg.

III. ORGANISATION

ART. 14 ORGANE

Organe von Swiss Snowsports sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Konferenzen
- e) die Trägerschaftskommission
- f) die Marketingkommission
- g) die Aufnahme- und Kontrollkommission (AKK)
- h) die Revisionsstelle

IV. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ART. 15 ALLGEMEINES

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Delegiertenstimmen einberufen.

Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, dessen Datum mindestens 60 Tage im Voraus bekannt sein muss. Die Traktandenliste ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung müssen dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich zugehen.

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

ART. 16 ZUSAMMENSETZUNG

Die Stimmrechte der Mitglieder und deren Ausübung werden durch das Mitglieder- und Aufnahme-reglement, welches vom Vorstand erlassen wird, bestimmt.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Abgeordneten (Delegierten) der Kollektivmitglieder zusammen.

Jedes Mitglied hat das Recht, ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

ART. 17 BEFUGNISSE

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Revision der Statuten;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz;
- c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge der Einzel- und der Kollektivmitglieder;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Entlastung der Organe;
- f) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- h) Stellungnahme zu den Anträgen einzelner Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung von Swiss Snowsports und über die in einem solchen Fall zu treffende Verwendung des Vermögens von Swiss Snowsports;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenski-, Ehrensnowboard-, Ehrentelemark-,

Ehrenlanglauflehrern und Ehrenpräsident gemäss Richtlinien für Ehrungen

ART. 18 BESCHLUSSFASSUNG

An der Delegiertenversammlung sind lediglich Delegierte von Mitgliedern stimm- und wahlberechtigt, die ihre Beitragspflicht bis zum Datum des Versands der Einladung erfüllt haben.

Einzelne Delegierte können an der Delegiertenversammlung maximal zwei Kollektivmitglieder vertreten. Die Kumulierung weiterer Vertretungen ist unzulässig.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Leerstimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang der Kandidat, auf welchen die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entfällt, gewählt. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, ist im zweiten Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 48 bezüglich der Revision der Statuten und der Auflösung von Swiss Snowsports.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen oder Wahlen erfolgen mit offener Stimmabgabe. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Versammlung wird schriftlich abgestimmt.

ART. 19 LEITUNG

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsident oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

V. VORSTAND

ART. 20 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, aus fünf weiteren Mitgliedern sowie dem Präsidenten des Unterstützungsfonds der Stiftung der Schweizer Ski- und Snowboardschulen zusammen. Es dürfen nicht alle Mitglieder derselben Sprachgruppe angehören. Stellvertretung ist nicht zulässig.

ART. 21 AMTSDAUER/KONSTITUIERUNG

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der jeweiligen Delegiertenversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Amtszeit dauert maximal 16 Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der auf das Erreichen des 65. Altersjahrs folgende Delegiertenversammlung.

Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, treten die neu Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Sprachgruppe angehören

ART. 22 BEFUGNISSE

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Gestaltung der Verbandspolitik;
- b) Antragstellung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- c) Anstellung und Entlassung des Direktors und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag des Direktors;
- d) Ernennung von ad hoc Kommissionen bei Bedarf;
- e) Genehmigung der Arbeitsprogramme und die Erarbeitung des Budgets zur Vorlage an die Delegiertenversammlung;
- f) Erlass von folgenden Reglementen:
 - Mitglieder- und Aufnahme-reglement
 - Lizenzreglement
 - Reglement über den Gebrauch der Namen, Schriftzüge und Logos
 - Reglement über die Fortbildungspflicht der Mitglieder
- g) Erlass der Bestimmungen für Ausweise von Lehrkräften;
- h) Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden der Ausbildungs- und der Marketingkommission auf Antrag des Direktors;
- i) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Bestimmung der vertretungsberechtigten Personen und ihrer Zeichnungsberechtigung;
- k) Behandlung sämtlicher Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;
- l) Wahl der Mitglieder der Trägerschaftskommission gemäss Art. 3d der Statuten

ART. 23 BESCHLUSSFASSUNG

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Jeder Vertreter hat eine Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, bei Wahlen das Los.

Das Verhandlungsprotokoll ist durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

VI. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

ART. 24 ZUSAMMENSETZUNG

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Direktor sowie max. vier weiteren Mitgliedern zusammen.

ART. 25 BEFUGNISSE

Die Geschäftsleitung führt die operativen Geschäfte. Die Befugnisse der Geschäftsleitung werden durch den Vorstand festgelegt (Geschäftsreglement und Funktionsdiagramm).

VII. DIE KONFERENZEN

ART. 26 DEFINITION

Unter der Definition Konferenzen verstehen sich die Präsidentenkonferenz, die Regionalpräsidentenkonferenz, die Schneesportschulleiterkonferenz sowie die Lizenzschulleiterkonferenz.

Diese Konferenzen haben Antragsrecht an den Vorstand und die Delegiertenversammlung.

ART. 26 A ZUSAMMENSETZUNG

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten oder den Vorsitzenden der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorien B, C, D und E zusammen. Stellvertretung ist zulässig.

Die Regionalpräsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorien B zusammen. Stellvertretung ist ausschliesslich durch den Vize-Präsidenten zulässig.

Die Schneesportschulleiterkonferenz setzt sich aus den Leitern der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorie A zusammen. Stellvertretung ist zulässig.

Die Lizenzschulleiterkonferenz setzt sich aus den Leitern der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorie A mit Lizenz der SSS zusammen. Stellvertretung ist zulässig.

ART. 27 BEFUGNISSE / LEITUNG

Die Konferenzen treten in der Regel einmal jährlich, oder so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen und werden durch den Vorstand einberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten von Swiss Snowsports.

Die Präsidentenkonferenz tauscht Informationen und Erfahrungen mit dem Vorstand aus und berät den Vorstand in sämtlichen Swiss Snowsports betreffenden Geschäften um Impulse für die künftige Ausrichtung von Swiss Snowsports zu geben.

VIII. DIE TRÄGERSCHAFTSKOMMISSION DIE AUSBILDUNGSKOMMISSION

VIII. A DIE TRÄGERSCHAFTSKOMMISSION

ART. 28 ZUSAMMENSETZUNG

Die Trägerschaftskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Direktor SSSA (Vorsitz)
- Präsident SSSA
- 2 Vorstandsmitglieder SSSA
- 4 Kantonsvertreter VS, GR, VD, BE
- 1 Vertreter Hochschulen
- weitere Mitglieder
- BASPO als Gast

Die Mitglieder/Vertreter werden auf Vorschlag des Direktors durch den Vorstand gewählt. Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Trägerschaft erforderlich.

ART. 29 AUFGABEN / BEFUGNISSE

Die Trägerschaftskommission setzt sich mit strategischen Fragen in Zusammenhang mit der Ausbildung bzw. Berufsprüfung zum Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis auseinander und kann Beschlüsse fassen. Insbesondere wählt sie die Mitglieder der Qualitätssicherungskommission (QSK). Sie kann der QSK Aufträge erteilen

ART. 30 AMTSDAUER

Die Mitglieder der Ausbildungskommission werden jeweils für vier Jahre gewählt

ART. 31 SITZUNGEN

Die Trägerschaftskommission tagt mindestens ein Mal pro Jahr.

VIII.B DIE AUSBILDUNGSKOMMISSION

ART. 32 ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Direktors eine Ausbildungskommission und deren Vorsitzenden. Diese setzt sich aus dem Direktor, dem Ausbildungschef, den Vertretern der Patentkantone, den Ausbildungsinstitutionen sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern zusammen, wobei die Regionen, Sprachen und Institutionen angemessen vertreten sein sollen.

ART. 33 AUFGABEN / BEFUGNISSE / LEITUNG

Der Ausbildungskommission obliegt die Bearbeitung von Fragen der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie von Schneesportschulleitern.

Weitere Aufgaben der Ausbildungskommission sind insbesondere:

- a) Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte im Rahmen des genehmigten Budgets;
- b) Aus- und Weiterbildung von Schneesportschulleiter im Rahmen des genehmigten Budgets;
- c) Beratung und Unterstützung der Geschäftsleitung in allen Fragen der Ausbildung;
- d) Ausarbeitung und Gestaltung von Lehrmitteln und Drucksachen;
- e) Behandlung von Rekursen gegen Prüfungsentscheide der Module. Die Ausbildungskommission entscheidet abschliessend;
- f) Erarbeiten der Modulinhalte gemäss Wegleitung „Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis“.

ART. 34 AMTSDAUER

Die Mitglieder der Ausbildungskommission werden jeweils für vier Jahre gewählt.

ART. 35 SITZUNGEN

Die Ausbildungskommission versammelt sich auf Einladung ihres Vorsitzenden, so oft die Geschäfte es erfordern. An ihren Sitzungen können Mitglieder der Geschäftsleitung und / oder des Vorstandes teilnehmen.

Die Ausbildungskommission erstattet der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit durch Zustellung von Protokollen und soweit notwendig mündlich Bericht und stellt Antrag.

IX. DIE MARKETINGKOMMISSION

ART. 36 ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Direktors eine Marketingkommission und deren Vorsitzenden. Diese setzt sich aus dem Direktor, dem Leiter Marketing, den Regionalpräsidenten oder den Vertretern der Region und möglichen zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Stellvertretung ist ausschliesslich durch ein Vorstandsmitglied des entsprechenden Regionalverbandes zulässig.

ART. 37 AUFGABEN / BEFUGNISSE

Für sämtliche Marketingfragen besteht eine Marketingkommission. Sie berät und unterstützt Vorstand und Geschäftsleitung

- a) bei Fragen des Marketings und der Lizenzprodukte;
- b) und entwickelt zielgerichtete Massnahmen, um die Kurse und Dienstleistungen von Swiss Snowsports und der Kollektivmitglieder Kategorie A mit Lizenz zu fördern und bestmöglich zu verkaufen;
- c) bei der Erarbeitung der jährlichen Aktionspläne im Rahmen des Budgets und der Strategie von Swiss Snowsports.

ART. 38 AMTSDAUER

Die Mitglieder der Marketingkommission werden jeweils für vier Jahre gewählt.

ART. 39 SITZUNGEN

Die Marketingkommission versammelt sich auf Einladung ihres Vorsitzenden, so oft die Geschäfte es erfordern. An ihren Sitzungen können Mitglieder der Geschäftsleitung und / oder des Vorstandes teilnehmen.

Die Marketingkommission erstattet der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit durch Zustellung von Protokollen und soweit notwendig mündlich Bericht und stellt Antrag.

X. DIE AUFNAHME- UND KONTROLLKOMMISSION (AKK)

ART. 40 ZUSAMMENSETZUNG

Die AKK setzt sich wie folgt zusammen:

- Direktor SSSA (Präsident AKK)
- Präsident SSSA
- Vize-Präsident SSSA
- Präsident des Unterstützungsfonds der Stiftung der Schweizer Ski- und Snowboard-schulen
- Regionalpräsident (von Regionalpräsidentenkonferenz bestimmt)
- Präsident aus Region des Antragstellers
- Plus ein Vertreter eines Kollektivmitgliedes der Kat. C – E (vom Vorstand bestimmt)

ART. 41 AUFGABEN/BEFUGNISSE

Bearbeitung von Aufnahmegesuchen, Ausschlüssen und Qualitätskontrollen gemäss separatem Pflichtenheft zu Handen des Vorstands und des Unterstützungsfonds der Stiftung der Schweizer Ski- und Snowboardschulen.

ART. 42 AMTSDAUER

Die Amtsdauer bemisst sich analog der entsprechenden Funktion bei SSSA.

ART. 43 SITZUNGEN

Die AKK tagt mindestens einmal pro Jahr.

XI. DIE REVISIONSSTELLE

ART. 44 WAHL

Die Delegiertenversammlung wählt eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

ART. 45 BEFUGNISSE

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung spätestens vier Wochen vor dieser einen schriftlichen Bericht und vertritt diesen soweit notwendig anlässlich der Delegiertenversammlung.

XII. REKURSVERFAHREN

ART. 46 REKURSIINSTANZ

Sämtliche Rekurse, die im Rahmen der Verbandstätigkeit von Swiss Snowsports ergehen, werden endgültig durch den Vorstand entschieden.

ART. 47 VERFAHREN

Ein Rekurs gegen einen im Rahmen der Verbandstätigkeit ergangenen Entscheid hat schriftlich zu erfolgen. Der Rekurs ist dem Präsidenten zuhanden des Vorstands innert 30 Tagen nach Zustellung des angefochtenen Entscheids an die Geschäftsstelle zuzustellen.

Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie die vom Rekurrenten angerufenen schriftlichen Beweismittel sind in Kopie beizulegen und Zeugen sind namentlich aufzuführen. Der Vorstand hat die umfassende Kognition (Überprüfungsbefugnis). Er bestimmt nach freiem Ermessen, ob eine Anhörung der Parteien oder von Zeugen stattfindet oder ob aufgrund der Aktenlage entschieden wird.

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die unterlegene Partei trägt die Verfahrens- und Parteikosten im Umfang ihres Unterliegens.

XIII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

ART. 48 EINNAHMEN

Die Einnahmen von Swiss Snowsports setzen sich zu einem Teil aus Mitgliederbeiträgen aller Mitglieder zusammen. Deren Höhe wird durch das Beitragsreglement festgelegt, das durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.

Weiterhin erfolgen Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit des Vereins, der Lizenzierung der dem Verein gehörenden Marken, Labels, Namen etc. sowie aus Gönner- und Sponsorenbeiträgen.

ART. 49 ENTSCHÄDIGUNGEN

Die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden des Sekretariats werden gemäss den abgeschlossenen Arbeitsverträgen entschädigt.

Die Mitglieder des Vorstands, der Ausbildungs- und der Marketingkommission werden gemäss dem durch dem Vorstand zu beschliessenden Geschäftsreglement entschädigt.

XIV. GESCHÄFTSJAHR

ART. 50 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines Kalenderjahrs.

XV. HAFTUNG

ART. 51 HAFTUNG

Swiss Snowsports haftet mit seinem Vermögen nur für seine eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen der ihm angeschlossenen Verbände, Institutionen, Vereine, Schulen und der einzelnen Mitglieder. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XVI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG VON SWISS SNOWSPORTS

ART. 52 STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG VON SWISS SNOWSPORTS

Statutenänderungen und die Auflösung von Swiss Snowsports können nur in einer Delegiertenversammlung, in welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist, beschlossen werden. Für Statutenänderungen ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, für die Auflösung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

XVII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 53 ÜBERGANGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 6. September 2002 angenommen worden und treten mit deren Genehmigung in Kraft.

Saanen, 16. September 2017



Karl Eggen
Präsident



Riet R. Campell
Direktor